Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr.: RA-000905-A0-072

Anlage-Nr.: 17 Seite: 1 / 4

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8100_7017



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	8100_7017	
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Fondmetal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	98C	
Radgröße:	7Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	
Lochkreisdurchmesser:	98 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	58,15 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast:	680 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2290 mm	

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Alfa Romeo

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
932, 937	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		110 Nm
	M12x1,25, Schaftlänge 29 mm		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO Nr. : RA-000905-A0-072

Anlage-Nr.: 17 Seite: 2/4

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

8100_7017 Teiletyp:



Тур:	932				
ABE / EG-Genehmigung: e3*96/27*0034*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
77 bis 140	Alfa Romeo 156, Alfa Romeo 156	205/45R17	A02) bis A10) S03)		
	Sportwagon	215/45R17			
		225/45R17			
		A01)K03)K31)			
			5/98/58		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
937	e3*98/14*0070*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
103 bis 125	Alfa Romeo GT	195/45R17	A02) bis A10)
	(außer Ausführung GTA)		S03)
		205/45R17	
		215/45R17	
		225/45R17 A01)K21)K34)	

Typ(en):		G-Genehmigung(en):		
937	e3*98/14	4*0070*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
74 bis 125	Alfa Romeo 147	195/45R17	A02) bis A10) S03)	
		205/45R17		
		205/50R17		
		A01)K21)K34)		
		215/40R17		
		215/45R17		
		225/45R17 A01)K21)K34)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr.: RA-000905-A0-072

Anlage-Nr. : 17 Seite : 3 / 4

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8100_7017



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr.: RA-000905-A0-072

Anlage-Nr. : 17 Seite : 4 / 4

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: 8100_7017



K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausauschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 45° vor der Radmitte umzulegen,
 - die ins Radhaus ragenden Kanten des Stoßfängers sind entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen (von Stoßfängeroberkante bis zur ersten Befestigungsschraube).
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- K34) An Achse 2 ist der Innenkotflügel im Bereich oberhalb Radmitte ans innere Radhausblech anzulegen (verkleben).
- S03) Vor der Montage der Sonderräder sind die auf der Radanlage befindlichen Zentrierstifte zu entfernen.

Die Anlage Nr. 17 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 8100_7017 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A..

Geschäftsstelle Essen, 04.08.2017